



Hier lauern die teuren Fallen der Sozialversicherung bei Studenten

Ein beliebtes Prüffeld in der Sozialversicherung sind laut Angaben geprüfter Arbeitgeber Studenten, die in Ihrem Unternehmen als Aushilfen arbeiten. Kein Wunder: Denn zahlreiche Sonderregelungen lassen Sie schnell Fehler machen. Damit Sie in diesem Jahr auf der sicheren Seite sind, hier die aktuelle Praxisübersicht.

Grundsätzliches

- Arbeitsverhältnisse mit Studenten und Praktikanten sind – außer in der Rentenversicherung – sozialversicherungsfrei, wenn das monatliche Arbeitsentgelt nicht mehr als 400 € beträgt oder die Beschäftigung innerhalb eines Jahres auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage im Voraus vertraglich begrenzt ist.
- Liegen diese Voraussetzungen vor, fallen neben den pauschalen Abgaben, die Sie als Arbeitgeber zu leisten haben, keine weiteren Kosten an.
- In der Rentenversicherung besteht aber Versicherungspflicht, wenn es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt.
- Anders sieht das aus, wenn Sie Studenten über diese Grenzen hinaus beschäftigen. Hier müssen Sie dann folgende Unterscheidung treffen:

Student außerhalb der Semesterferien

- Der Gesetzgeber möchte, dass ein Student seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend für das Studium aufwendet. Doch durch die Einführung der Studiengebühren werden immer mehr Studenten arbeiten müssen.
- Dennoch erlaubt der Gesetzgeber außerhalb der Semesterferien nur 20 Wochenstunden. Diese Grenze gilt auch, wenn er verschiedenen Nebentätigkeiten nachgeht. Sie müssen den Studenten also peinlich genau danach befragen, ob dies der Fall ist.
- Denn nur, wenn seine Arbeitszeit unter dieser Grenze bleibt, ist seine Beschäftigung bei Ihnen versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Ausnahme Rentenversicherung

- Beschränkt sich die Tätigkeit des Studenten bei Ihnen auf das Wochenende oder die Abend- und Nachtstunden, gilt die 20-Stunden-Grenze nicht!
- Wichtig: Lassen Sie sich von einem Studenten immer die Immatrikulationsbescheinigung vorlegen! Ohne diese Bescheinigung können Sie einem Betriebsprüfer nicht nachweisen, dass es sich um einen Studenten handelt. Ihnen droht dann eine Nachzahlung der Sozialabgaben!

Student während der Semesterferien

- Auch während der Semesterferien des Studenten ist die 20-Stunden-Grenze aufgehoben. Das heißt: Unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit und der Höhe des Arbeitsentgelts besteht unter der Voraussetzung, dass die Beschäftigung wirklich ausschließlich auf die vorlesungsfreie Zeit begrenzt ist, Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.



- **Doch Achtung:** Maßgeblich sind die Semesterferien der Universität, an der der Student immatrikuliert ist – nicht der Termin der Semesterferien am Ort Ihres Unternehmens! Die Semesterferien müssen Sie nachweisen.
- **Praxis-Beispiel:** Die Studentin Vera Muster übt während ihrer Semesterferien in den Monaten August und September 2005 eine Beschäftigung bei Ihnen aus. Ihre wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden, das monatliche Arbeitsentgelt 1.600 €.
- **Ergebnis:** Vera Muster ist während dieser Beschäftigung kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungsfrei. Zwar beträgt die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden. Da sie die Tätigkeit aber ausschließlich während der Semesterferien ausübt, spielt diese Grenze keine Rolle. In der Rentenversicherung besteht aber Versicherungspflicht für die Studentin. Schließlich erfüllt die Beschäftigung nicht die Kriterien einer geringfügigen Beschäftigung (400-€-Job oder kurzfristige Beschäftigung).
- **Tipp:** Achten Sie **unbedingt** darauf, dass der 1. Arbeitstag nicht vor dem Beginn der offiziellen Semesterferien liegt oder das Beschäftigungsverhältnis erst nach den Semesterferien endet. Ist das der Fall, müssen Sie nämlich Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für die gesamte Beschäftigungszeit entrichten!